

# **Satzung Förderverein der Grundschule Ostheim**

## **Name, Sitz, Zweck des Vereins, Steuerbegünstigung**

§ 1 Der Verein „Förderverein der Grundschule Ostheim (e.V.)“ mit Sitz in Nidderau-Ostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule (Erziehung).

Dazu zählen besonders:

- a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- b. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,  
die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- c. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- d. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
- e. Verschönerungen am Schulgebäude und des Schulgeländes, soweit mit dem Main-Kinzig-Kreis als Schulträger abgesprochen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittel sowie andere Aktivitäten, die dem Zweck dienen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

§ 5 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere ehemalige, jetzige und zukünftige Eltern und Großeltern, ehemalige und jetzige Lehrkräfte, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Freunde der Schule.

§ 6 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

§ 8 Die Kündigung kann zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens bis 30. April des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied ist auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

## **Aufbringung der Mittel**

§ 11 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Beiträge

- Spenden
- sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften

§ 12 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig. Der Beitrag wird durch Bankeinzug jeweils zum 30.09. eingezogen.

§ 13 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Organe des Vereins**

§ 14 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **Die Mitgliederversammlung**

§ 15 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

§ 16 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 17 Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 18 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern(innen) mit der Maßgabe, dass jährlich ein Rechnungsprüfer ausscheidet und ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung und sonstigem.

§ 19 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **Der Vorstand**

§ 22 Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzende/n
- dem/der 2. Vorsitzende/n
- dem/der Kassier/in
- dem/der Schriftführer/in

- einem Mitglied des Elternbeirats, wobei auch stellvertretende Mitglieder gewählt werden können
  - einem Mitglied des Lehrerkollegiums
- § 23 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 24 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, dann soll der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen, dieses kann durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- § 25 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins sowie die Abwicklung der üblichen Geschäfte des Vereins.
- § 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- § 27 Ausgaben, die den Betrag von € 500,- nicht übersteigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Beträge, die darüber hinausgehen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **Rechnungsprüfung**

- § 28 Die Rechnungsprüfer prüfen bis zum 15. November des laufenden Jahres die Jahresrechnung.
- § 29 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **Satzungsänderungen**

- § 30 Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung des Vereins**

- § 31 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- § 32 Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte.
- § 33 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Kinzig-Kreis, zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

### **Beschlossen auf der Gründungsversammlung am**